

# Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Art. 5 Offenlegungs-Verordnung<sup>1</sup>, Version: November 2023

Die Vergütungspolitik der Zürcher Kantonalbank ist auf die Geschäftsstrategie abgestimmt und richtet sich nach den Zielen und Werten der Bank. Sie trägt den langfristigen ökonomischen Interessen der Bank Rechnung und unterstützt ein solides sowie wirksames Risikomanagement. Das Vergütungssystem der Zürcher Kantonalbank schafft keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, welche die Stabilität der Zürcher Kantonalbank oder deren guten Ruf beeinträchtigen könnten.

Die Vergütungsgrundsätze der Zürcher Kantonalbank bauen auf den folgenden Zielsetzungen auf:

- Förderung enger Zusammenarbeit innerhalb des Managements sowie Sicherstellung, dass im Sinne des gesamten Unternehmens und seines integrierten Geschäfts- und Risikomodells agiert wird;
- Motivation der Mitarbeitenden, unter Berücksichtigung der Risiken nachhaltigen Mehrwert zu schaffen;
- Förderung eines leistungsorientierten Umfelds zum Nutzen des gesamten Unternehmens;
- Sicherstellung, dass die variablen Vergütungen risikobereinigt sind und nur langfristig nachhaltige Erträge berücksichtigt werden;
- Marktgerechte und ausbalancierte Vergütung für vergleichbare Aufgaben.

Aus den Vergütungsgruppen wird im Sinne der aufsichtsrechtlichen Empfehlungen die Gruppe der Key Risk Takers (Risikoträger) definiert, welche den Regeln der aufgeschobenen variablen Vergütung unterstellt ist. Als Key Risk Takers gelten die Generaldirektion, höheres Management mit wesentlichem Einfluss auf die Ressourcen des Unternehmens und/oder auf das Risikoprofil sowie ausgewählte Mitarbeitende der Organisationseinheit Handel, Verkauf & Kapitalmarkt, welche einen definierten Schwellenwert bei der variablen Vergütung überschreiten. Total sind 100 Mitarbeitende als Key Risk Takers definiert, davon waren 9 Mitglieder der Generaldirektion.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten